

Arbeitsrechtsregelung für den Dienst an Sonn- und Feiertagen (AR-SoFei)

vom 5. Mai 1980

(GVBl. S. 72), zuletzt geändert

am 19. Juli 2006 (GVBl. S. 227)

Außer Kraft getreten am 1. Juli 2024 (GVBl., Nr. 55, S. 114)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 05.04.1978 (GVBl. S. 78) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

§ 1

Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung für die nach AR-M beschäftigten

1. Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone,
2. Jugendreferentinnen/Jugendreferenten,
3. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker,
4. Kirchendienerinnen/Kirchendiener und
5. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der kirchlichen Bildungsarbeit.

§ 2

(1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für Sonntagsdienst einen dienstfreien ganzen Werktag während der Woche. ²Die nach Abzug des im Dienstplan vorgesehenen Sonntagsdienstes verbleibende Wochenarbeitszeit verteilt sich auf die übrigen Arbeitstage. ³Dienst an Wochenfeiertagen ist durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag auszugleichen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig wöchentlich (fortlaufend) Sonntagsdienst versehen, erhalten unter Fortzahlung des Entgelts zusätzlich zum Jahresurlaub jährlich sechs dienstfreie Samstage und Sonntage (Wochenenden), davon in der Regel je drei im Kalenderhalbjahr.

(3) ¹Absatz 2 gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht regelmäßig wöchentlich Sonntagsdienst versehen, mit der Maßgabe, dass sich die dienstfreien Samstage und Sonntage (Wochenenden) auf das Verhältnis der zu leistenden Sonntagsdienste reduziert. ²Hierbei wird auf volle Tage aufgerundet.

(4) § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Buchst. c) bis f) TVöD finden insoweit keine Anwendung.

§ 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.